

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 9. Oktober 2019	Nr. 107
------	------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 20. August 2019

Aufgrund des § 58 und des § 60 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331) geändert worden ist und des § 15 des Bremischen Reisekostengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 — 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 336) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes

§ 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vom 10. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 41 — 2040-h-4), die durch Verordnung vom 7. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Abrechnung von Arbeitszeiten

(1) Arbeitszeitguthaben und Arbeitszeitrückstände werden am Ende des jeweiligen Kalendermonats festgestellt. Dabei wird die zu leistende Arbeitszeit aufgrund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Absatz 1 ermittelt. Der Ausgleich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit erfolgt gemäß § 60 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes.

(2) Die Arbeitszeitguthaben und Arbeitszeitrückstände nach Absatz 1 werden auf den nächsten Kalendermonat übertragen. Die Grenzwerte betragen für Arbeitszeitguthaben 40 Stunden und für Arbeitszeitrückstände 20 Stunden. Der Grenzwert Arbeitszeitguthaben nach Satz 2 kann überschritten werden, sofern Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt wird. Die Überschreitung des Grenzwertes Arbeitszeitrückstände nach Satz 2 kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Es sollen zu keiner Zeit mehr als 80 Stunden Arbeitszeitguthaben und mehr als 40 Stunden Arbeitszeitrückstände anfallen. Die Überschreitung des Grenzwertes Arbeitszeitguthaben nach Satz 5 aufgrund angeord-

ner oder genehmigter Mehrarbeit können die Dienstvorgesetzten in Ausnahmefällen zulassen; die jeweiligen obersten Dienstbehörden können sich die Genehmigung vorbehalten. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2.“

Artikel 2 **Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung**

In § 6 Absatz 1 Satz 1 der Bremischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 — 2042-f-4), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Reisekostengesetz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen**

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumswendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. April 2018 (Brem.GBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ermäßigte Arbeitszeiten und regelmäßige Arbeitszeiten sind gleich zu behandeln.“

2. Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2019

Der Senat